



Neue Verordnung der EU zur Erholung der Aalbestände

J. Baer

Da der europäische Aalbestand stark rückläufig ist, wurde im Juni diesen Jahres eine Aalschutz-Verordnung durch die EU beschlossen (Verordnung (EG) Nr. 1100/2007). Um die Zahl der abwandernden laichbereiten Aale zu erhöhen und damit die Zahl der Nachkommen anzuheben, sollen die Mitgliedsstaaten bis Ende 2008 so genannte „Aal-Managementpläne“ entwickeln. Darin sollen für den Aal Schutzmaßnahmen aufgezeigt und festgelegt werden (z.B. durch Fangbegrenzungen oder erhöhten Schutz bei der Abwanderung). Werden keine Managementpläne eingereicht oder die vorgelegten Pläne nicht akzeptiert, muss der betreffende Mitgliedsstaat den Aalfang oder die Fischerei auf Aal um 50 % reduzieren. Zusätzlich wurden in der Verordnung Quoten für den Anteil der Aale festgelegt, die ausschließlich für Besatzzwecke genutzt werden dürfen. Auch müssen umfassende Kontrollregelungen für die Aalfischerei getroffen werden. In dem vorliegenden Artikel wird die Verordnung näher erläutert und mögliche Konsequenzen diskutiert.

Hintergrund

Im letzten Jahrzehnt zeichnete sich ein immer stärkerer Rückgang der Aal-Bestände ab. Nimmt man das hohe Glasaalaufkommen der 1960er bis 1970er Jahre als Maßstab, dann kommen heute nur noch 1-2 % dieser Mengen an Europas Küsten an (Abbildung 1). Parallel dazu ist auch der Fangertrag stark rückläufig, in den letzten 100 Jahren hat sich dieser halbiert (Abbildung 1). Nach Einschätzung des internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, um den Aalbestand nachhaltig schützen und bewirtschaften zu können.

Vieles deutet darauf hin, dass der allgemeine Bestandsrückgang durch mehrere Faktoren ausgelöst wurde. Die Einlagerung dioxinähnlicher Schadstoffe (PCBs) im Fett des Aals können entscheidend am Rückgang der Aale beteiligt sein, da diese Stoffe nachweislich die Fruchtbarkeit vieler Fischarten negativ beeinflussen. Einige Wissenschaftler vermuten auch, dass durch die Verschiebung des Golfstromes weniger Aallarven an die europäische Küste

gelangen als es früher der Fall war und sehen in dieser Veränderung eine Hauptursache für die rückläufige Zahl an Glasaalen. Weitere Gründe sind im direkten Verzehr der jungen Glasaale in Südeuropa und im Verkauf der Glasaale nach Asien zu sehen. Zusätzlich wurden die Flüsse in der Vergangenheit stark verbaut. Die Aale gelangen daher nur noch eingeschränkt zu ihren Fraßplätzen bzw. werden auf ihrer Abwanderung in hoher Zahl durch Kraftwerksturbinen getötet. Darüber hinaus werden Parasiten, fischfressende Vögel und Überfischung als Ursachen diskutiert (Näheres dazu siehe AUF AUF 2006 Heft 2).

Eine künstliche Vermehrung Europäischer Aale ist bis heute nicht möglich. Daher versucht die EU nun, durch eine umfangreiche Neu-Regelung der Aalfischerei, den Bestandsrückgang aufzuhalten.

Grundgerüst der Verordnung

Mit der Verordnung sollen der Schutz und die nachhaltige Nutzung der Aalbestände der EU gewährleistet und die Aalbestände aufgefüllt werden. Zu diesem Zwecke legen

die Mitgliedsstaaten die natürlichen Lebensräume des Aals („Aaleinzugsgebiete“) in ihrem Hoheitsgebiet fest. Um eine Wiederauffüllung der Bestände möglichst effektiv zu betreiben, werden drei Maßnahmen verordnet: 1. Effektiver Schutz abwanderungswilliger Blankaale auf der Grundlage von Managementplänen, 2. Quotierung der Glasaalverteilung und damit Verminderung des direkten Konsums bzw. außereuropäischen Exportes der Glasaale und 3. Überwachung der Aalfischerei und des Aalhandels.

1. Blankaalschutz

Durch die Erarbeitung und Umsetzung von Aal-Managementplänen soll der Bestand an Blankaalen angehoben werden. Ziel ist es, die Zahl der abwandernden Blankaale so zu erhöhen, dass 40 % derjenigen Masse abwandert, die zu Zeiten ohne anthropogenen Einflüssen abgewandert wären. Die EU schlägt z.B. vor, die kommerzielle Fangtätigkeit zu senken, die Sportfischerei einzuschränken, Besatzmaßnahmen zu forcieren oder zu Hauptwanderzeiten der Blankaale die Kraftwerksturbinen

abzustellen. Die Managementpläne, die spätestens zum 31.12.2008 vorgelegt sein müssen, werden dann von einem wissenschaftlichen Ausschuss der EU begutachtet und genehmigt oder abgelehnt. Wird auch ein innerhalb einer Nachbesserungsfrist neu eingereichter Plan abgelehnt, muss der Mitgliedsstaat dafür sorgen, dass der Fischereiaufwand auf Aal oder der Aalfang um mindestens 50 % gegenüber dem durchschnittlichen Fischereiaufwand oder Aalfang der Jahre 2004 bis 2006 gesenkt wird. Über angenommene Managementpläne und deren Auswirkungen ist alle drei Jahre zu berichten. Ein Land, welches keinen Managementplan eingereicht hat oder aber dessen Pläne abgelehnt wurden, muss alle drei Jahre über die Auswirkungen der Senkung der Aalfischerei berichten.

2. Glasaalquotierung

Die Menge an Glasaalen, die ein Mitgliedsstaat für den Wiederbesatz europäischer Gewässer benötigt, muss in den Aal-Managementplänen festgelegt werden. Um für diese Besätze eine ausreichende Anzahl an Glasaalen zu sichern, wurden nun Quoten für Glasaale, die ausschließlich als Besatzmaterial genutzt werden müssen, ausgesprochen. Die Quote wird schrittweise - beginnend 2008 mit 35 % - auf 60 % bis 2013 angehoben. Dies soll übermäßige Exporte nach Asien bzw. einen zu hohen Direktkonsum verhindern. Die EU wird allerdings die Preisentwicklung auf dem Glasaalmarkt jährlich analysieren. Kommt es zu Preiseinbrüchen (wenn z. B. sehr viele Glasaale gefangen werden), soll die EU geeignete Maßnahmen ergreifen, wozu auch die Verringerung der Prozentsätze für innereuropäischen Besatz gehören kann. Profitieren werden davon die Glasaalfischer Frankreichs und Spaniens, denn diese Regelung ist mehr oder weniger als indirekte Preisstützung zu verstehen.

3. Überwachung

Die Mitgliedsstaaten müssen detaillierte Fang- und Überwachungsregelungen, die sich an der bestehenden gemeinsamen EU-Gesetzgebung für die Meeresfischerei orientieren, erstellen. Auch muss bis zum 01.01.2009 für Aaleinzugsgebiete ein Verzeichnis aller kommerziellen Aal-Fischereifahrzeuge (Boote) und Aal-Fischer (Einzelpersonen und Genossenschaften) und generell eine Liste aller Einrichtungen oder Personen, die eine Erstvermarktung von Aal durchführen, erstellt werden. Zusätzlich müssen die Mitgliedsstaaten regelmäßige Schätzungen der Anzahl der Freizeitfischer (Angler) durchführen.

Bis zum 1. Juli 2009 ist darüber hinaus jeder Mitgliedsstaat verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit aller lebenden Aale, die in ihr Hoheitsgebiet ein- und ausgeführt werden, zu gewährleisten; gleichzeitig müssen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen, um feststellen zu können, ob alle in die EU oder aus der EU ein- oder ausgeführten Aale nach den jeweils geltenden Regeln gefangen wurden.

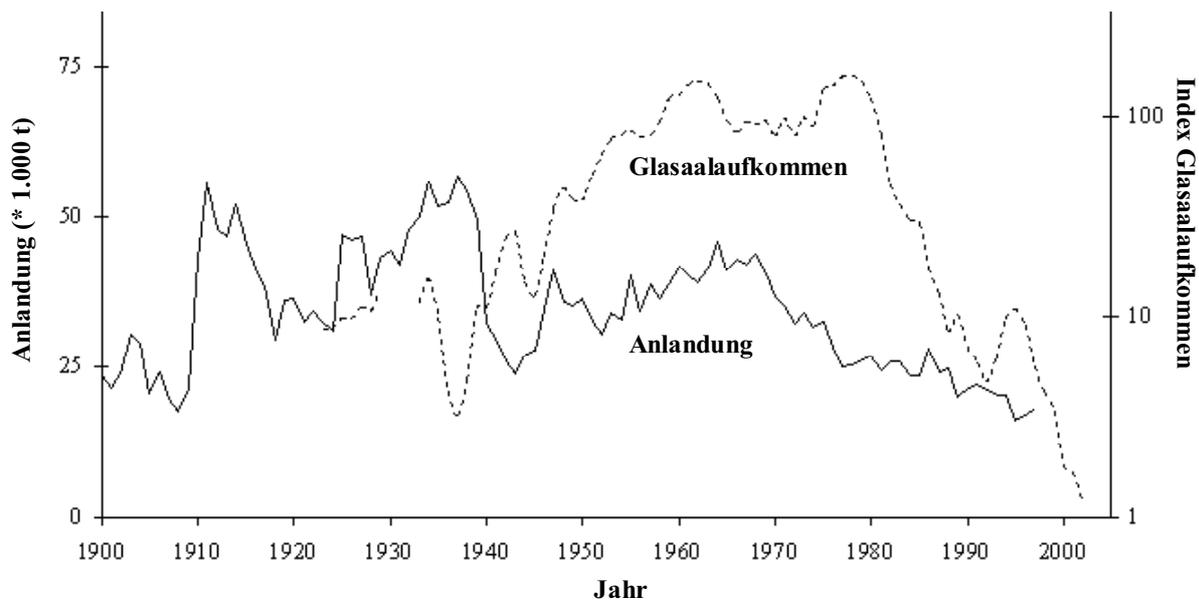


Abbildung 1: Glasaalaufkommen und Aalanlandung im letzten Jahrhundert (Darstellung nach Dekker 2007, ICES, Bericht unter <http://www.ices.dk/marineworld/eel/asp>)

Schlussfolgerung

Die Verordnung zielt darauf ab, durch eine Einschränkung der Aalfischerei die Bestände wieder aufzufüllen. Damit wird ein Bereich beschnitten, der die Aalbestände zwar nutzt, aber im Vergleich zur Vielzahl der einleitend dargestellten Gründe der Bestandsbeeinträchtigung nur äußerst geringe Bedeutung hat. Die Fischerei trägt zudem Sorge, dass noch heute Aale in den vielen Gewässern vorkommen, in welche sie aufgrund der Verbauungen natürlicherweise nicht mehr aufsteigen können: Abgeschnittene Aufwuchsgewässer werden für den Aal durch Besatzmaßnahmen zugänglich gemacht und damit die Zahl der potenziell abwandernden Blankaale gefördert. Dass die Fische auf ihrer Abwanderung in großer Zahl durch Kraftwerksturbinen getötet werden, ist aus fischereilicher Sicht höchst bedauerlich. Die Möglichkeiten einer Einflussnahme auf die Kraftwerksbetreiber sind allerdings äußerst gering, da die Verordnung komplett über das Fischereigesetz zu regeln ist und durch die Verordnung keine rechtliche Handhabe bezüglich des Turbinenmanagement gegeben wird.

Da neben den zu erwartenden fischereilichen Beschränkungen zusätzlich durch die in der Verordnung verankerte Preisstützung das hohe Preisniveau für Glasaale von zur Zeit 600-900 €/kg aller Voraussicht bestehen bleibt, ist es fraglich, ob auch zukünftig im ausreichenden Maße besetzt wird. Es ist eher davon auszugehen, dass die Besatzaktivitäten zurückgefahren werden. Damit wäre die Verordnung kontraproduktiv und man wäre dem Ziel der Wiederauffüllung des Aalbestandes keinen Schritt näher.

Für Baden-Württemberg muss geklärt werden, welche Gewässer im Sinne der Verordnung Aaleinzugsgebiete sind und ob die anvisierten 40 % abwandernde Blankaale schon heute erreicht werden und wenn nicht, mit welchen Maßnahmen

dieses Ziel erreichbar wäre. Denkbar wären bestimmte fischereiliche Beschränkungen wie Schonzeiten, ein Mindestmaß und intensivere Besatzmaßnahmen. Es wird allerdings vermutet, dass die meisten Blankaale bei der Abwanderung durch den Rhein in den Turbinen der Kraftwerke sterben. Da durch die Verordnung allerdings keine Rechtsgrundlage für eine Änderung dieses Umstandes geschaffen wurde bzw. viele dieser Kraftwerke am Hoch- und Oberrhein in schweizerischer oder französischer Hand sind, ist die Möglichkeit einer Einflussnahme durch Baden-Württemberg jedoch begrenzt.

Aufgrund der Verordnung muss die kommerzielle Fangtätigkeit in der Rheinschiene genau erfasst und aufgezeichnet werden. Jeder Neben- und Haupterwerbsfischer muss sein Boot und sich selber registrieren lassen, ebenso müssen Fischer, die direkt vermarkten, spätestens ab Sommer 2009 registriert sein. Neben diesem hohen bürokratischen Aufwand kommt es im Zuge der Umsetzung der Aal-Managementpläne wie oben erwähnt möglicherweise auch zu Fangeinschränkungen und Schonzeiten. Davon sind dann auch alle Freizeitfischer betroffen. Werden allerdings keine Pläne eingereicht oder die Pläne durch die EU nicht akzeptiert, ist eine Beschneidung der Aalfischerei garantiert. Denn dann muss der gesamte Fischereiaufwand auf Aal oder der Aalfang um mindestens 50 % gesenkt werden.

Unklar ist bisher, wie die geforderten umfangreichen Kontrollregelungen und Überwachungsaufgaben umgesetzt werden können. Auch ist ungewiss, wie die erforderlichen Listen und Verzeichnisse zur Zeit erstellt werden können, da die entsprechenden Rechtsvorschriften fehlen und darüber hinaus bestimmte Angaben sehr schwer zu ermitteln sind. Insgesamt sind die Erstellung der Managementpläne und die vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen extrem zeit- und personalaufwändig.

Quelle:

Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals. *Amtsblatt der Europ. Union L 248*, 17-23